



EFRE-Verwaltungsbehörde

EFRE-OP Berlin, Förderperiode 2014 bis 2020

Vermeidung von Interessenkonflikten im Rahmen der Betrugsprävention

1. Rechtsgrundlagen

Betrug und Korruption können erhebliche finanzielle Auswirkungen haben. Gleichzeitig können sie den Ruf einer Organisation schädigen. Für die Verwaltungsbehörde und die zwischengeschalteten Stellen, die für eine wirksame und effiziente Verwaltung der EFRE-Mittel zuständig sind, ist daher eine effektive Betrugsbekämpfungspolitik von besonderer Bedeutung. Sie sind verpflichtet, wirksame und angemessene Vorbeugungsmaßnahmen gegen Betrug zu ergreifen. Im Rahmen der Betrugsprävention ist die Vermeidung von Interessenkonflikten ein wichtiger Baustein. Für die Vermeidung von Interessenkonflikten sind die folgenden Rechtsgrundlagen maßgebend.

Nach Art. 61 Absatz 1 der EU-Haushaltsordnung (HO) dürfen die eigenen Interessen von Beschäftigten, die am Haushaltsvollzug durch direkte, indirekte oder geteilte Mittelverwaltung — einschließlich durch in diesem Zusammenhang stehende vorbereitende Handlungen — mitwirken, mit denen der Europäischen Union nicht in Konflikt geraten. Diese Verpflichtung gilt daher auch bei den im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung umzusetzenden europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESIF). Um Interessenkonflikte zu vermeiden, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Gemäß Art. 61 Abs. 2 der HO hat ein Beschäftigter, sofern die Gefahr eines Interessenkonfliktes besteht, dies bei seinem Vorgesetzten anzuzeigen. Darüber hinaus muss die zuständige nationale Behörde beim Vorliegen eines Interessenskonfliktes insbesondere auch sicherstellen, dass die betreffende Person von allen Aufgaben in der Angelegenheit entbunden wird und alle weiteren geeigneten Maßnahmen ergriffen werden.

Ein Interessenkonflikt besteht nach Art. 61 Absatz 3 der EU-HO, wenn aus Gründen der familiären oder privaten Verbundenheit, der politischen Übereinstimmung, der nationalen Zugehörigkeit, des wirtschaftlichen Interesses oder des direkten bzw. indirekten persönlichen Interesses, die Aufgaben im Rahmen der Mittelverwaltung nicht unparteiisch und objektiv wahrgenommen werden können.

Die Europäische Kommission hat ihre Vorstellungen und Vorgaben zur Vermeidung von Interessenkonflikten in verschiedenen Dokumenten festgehalten. Dazu gehören vor allem die *„Leitlinien zur Vermeidung von und zum Umgang mit Interessenkonflikten gemäß der Haushaltsordnung“* (2021/C 121/01) vom 09.04.2021 sowie der *„Leitfaden zur Aufdeckung von Interessenkonflikten in öffentlichen Vergabeverfahren für Strukturmaßnahmen“*. Beide Unterlagen sind über das elektronische EFRE-Handbuch für die Förderperiode 2014 bis 2020, das den ZGS von der Verwaltungsbehörde für die Umsetzung der Förderung zur Verfügung gestellt wird; abrufbar (s. Punkt 7/ Betrugsprävention und Vermeidung von Interessenkonflikten - <https://www.berlin.de/sen/wirtschaft/gruenden-und-foerdern/europaeische-strukturfonds/efre/informationen-fuer-die-zgs/artikel.271784.php#BP>).

Ähnliche Vorgaben zu den Interessenkonflikten wie in der EU-HO finden sich auch in den nationalen Vorschriften. Hierzu gehört insbesondere der Grundsatz der unparteiischen Amtsführung, der bedeutet, Amtshandlungen zu unterlassen, durch die sich der Angehörige des öffentlichen Dienstes selbst oder seinen Angehörigen einen Vorteil verschaffen würde. Um dies zu vermeiden, hält das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) entsprechende Mechanismen bereit. § 20 VwVfG beschreibt den Personenkreis, der in einem Verwaltungsverfahren nicht für eine Behörde tätig werden darf. Dazu gehören u.a. Personen, die selbst Beteiligte in diesem Verfahren sind und deren Angehörige. Der Kreis der Angehörigen wird im § 20 VwVfG genau bestimmt. Dem Beteiligten gleichgestellt werden Personen, die durch ihre Tätigkeit im Verfahren oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen können.

Sofern ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, hat der betroffene Bedienstete, der in einem Verwaltungsverfahren tätig werden soll, den Leiter der Behörde oder den von diesem Beauftragten zu unterrichten. Er darf auf dessen Anordnung im Verfahren nicht mitwirken. Gleiches gilt, wenn von einem Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet wird (vgl. § 21 VwVfG).

Spezielle Regelungen für den Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe enthalten § 6 Vergabeverordnung (VgV) und § 4 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO). Danach dürfen Beschäftigte des öffentlichen Auftraggebers, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, nicht an einem Vergabeverfahren mitwirken.

Nach § 33 (1) Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) gehört es zu den Grundpflichten der Beamten des öffentlichen Dienstes, ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen. Analoge Verpflichtungen ergeben sich für Tarifbeschäftigte und resultieren aus § 3 (1) des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), wonach die arbeitsvertraglich geschuldete Leistung gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuführen ist. Zu Beginn ihrer Tätigkeit im öffentlichen Dienst werden Beamte und Tarifbeschäftigte per Eid (§ 38 BeamtStG) bzw. per Verpflichtungserklärung (§ 1 Verpflichtungsgesetz) zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet.

Der Vermeidung von Interessenkonflikten dienen auch die Regelungen zum Verbot der Annahme unentgeltlicher Leistungen. Das Personal der Verwaltung darf von Dritten Belohnungen und Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen mit Bezug zu ihrer Tätigkeit nicht annehmen. Entsprechende Regelungen finden sich in den beamtenrechtlichen Vorschriften (§ 42 BeamtStG und § 51 Landesbeamtengesetz – LBG) und im Tarifvertrag (§ 3 Abs. 3 TV-L). Die Senatsverwaltung für Finanzen hat zusätzlich Ausführungsvorschriften über das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen erlassen (AV BuG vom 12.08.2020) und ein Merkblatt herausgegeben. In der Regel erlassen die einzelnen Verwaltungen konkretisierende Geschäftsanweisungen zur AV BuG. Die Ausführungsvorschriften, das Merkblatt sowie die ggfs. für die Dienststellen darüber hinaus geltenden Regelungen müssen den Dienstkräften einmal jährlich gegen Unterschrift zur Kenntnis gegeben werden.

Eine weitere Regelung, die zur Vermeidung von Interessenkonflikten beiträgt, ist die Verpflichtung für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, Nebentätigkeiten anzuzeigen. Für Beamte ist eine Nebentätigkeit grundsätzlich anzeigepflichtig (§ 40 BeamtStG). Sie ist unter Erlaubnis- oder Verbotsvorbehalt zu stellen, soweit sie geeignet ist, dienstliche

Interessen zu beeinträchtigen. Weitere Regelungen zu den Nebentätigkeiten enthält das LBG (§ 60 ff.). Nach § 3 (4) TV-L hat ein Beschäftigter eine Nebentätigkeit gegen Entgelt seinem Arbeitgeber rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. Der Arbeitgeber kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten des Beschäftigten oder berechnigte Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen.

2. Erklärung

Für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, die in der EFRE-Verwaltungsbehörde, der EFRE-Bescheinigungsbehörde und den zwischengeschalteten Stellen mit der Umsetzung der EFRE-Förderung betraut sind, wird bei der erstmaligen Aufnahme einer entsprechenden Tätigkeit und danach im Jahresrhythmus eine Erklärung über das Nichtvorliegen von Interessenkonflikten abgefordert. Mit dieser Erklärung dokumentieren die Beschäftigten gleichzeitig die Kenntnisnahme der einschlägigen Rechtsgrundlagen und Handlungsleitlinien zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Die unterschriebenen Erklärungen sind bei den jeweiligen Organisationseinheiten vorzuhalten und müssen bei eventuellen Prüfungen der Prüforgane vorgelegt werden können.

Organisationseinheit	
ggf. Aktionsnummer und Aktionsbezeichnung (lt. OP)	
Ansprechpartner/ Verantwortlicher für die Abforderung der Erklärung*	

* z.B. Leiter/in der jeweiligen Programmbehörde, Leiter/in des zuständigen Fachreferats

Hiermit erkläre ich, dass

- ich die vorstehenden Ausführungen zur Kenntnis genommen habe.
- mir die Rechtsvorschriften zur Vermeidung von Interessenkonflikten bekannt sind. Dazu gehören insbesondere
 - Art. 61 der EU-Haushaltsordnung
 - §§ 20, 21 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
 - § 6 Vergabeverordnung (VgV)
 - § 4 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO).
- ich darüber hinaus die von der Europäischen Kommission herausgegebenen „Leitlinien zur Vermeidung von und zum Umgang mit Interessenkonflikten gemäß der Haushaltsordnung“ und den Leitfaden zur „Aufdeckung von Interessenkonflikten in öffentlichen Vergabeverfahren für Strukturmaßnahmen“ zur Kenntnis genommen habe.
- nach bestem Wissen unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften derzeit keine Interessenkonflikte für meine Tätigkeit vorliegen.

- für die Vergangenheit (in Bezug auf den Zeitpunkt der Abgabe der letzten Erklärung) keine Interessenkonflikte vorlagen und gegenwärtig keine Fakten oder Umstände vorliegen, die Interessenkonflikte für die Zukunft erwarten lassen.
- ich künftige Interessenkonflikte meiner/m Vorgesetzten unverzüglich und unaufgefordert anzeigen werde.

Name, Vorname	Datum	Unterschrift

Die Erklärung kann unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Regelungen auch für mehrere Beschäftigte im Umlaufverfahren abgefordert werden.